

Ganzjähriger Auslauf in der Bio-Ferkelerzeugung. Eine Herausforderung aus Sicht des Tierschutzes?

Werner Hagmüller^{1*}

Zusammenfassung

Der ungehinderte Zugang zu Freigelände in der Biologischen Wirtschaftsweise ist ein Alleinstellungsmerkmal unter den etablierten Produktionssystemen in der Nutztierhaltung. In der EU-Gesetzgebung ist die Forderung nach ganzjährigem Auslauf sowohl in der Basisverordnung [VO (EG) Nr. 834/2007] als auch in den Durchführungsbestimmungen [VO (EG) Nr. 889/2008] verankert.

Die nationale Tierschutzgesetzgebung zielt darauf ab, den Tieren eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die ihren physiologischen Anforderungen entspricht. Können Tiere ihren Aufenthaltsort frei wählen, spricht aus Sicht des Tierschutzes nichts gegen eine Stallhaltung

mit ganzjährigem Auslauf. Es muss im Auslauf sicher gestellt sein, dass die Tiere vor Witterungseinflüssen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bewirken geschützt werden und ein ungehindertes Aufsuchen einer adäquaten Liegefläche möglich ist.

Der Auslauf stellt neben der rechtlichen Verpflichtung eine Möglichkeit dar, die Tiergesundheit durch gezielte Umweltreize (Licht, Luft, Bewegung) zu fördern.

Eine durch den Auslauf bedingte erhöhte Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Tierbetreuung ist aus der hierarchischen Stellung innerhalb der EU-Bio-Verordnung zu rechtfertigen.

Einleitung und Grundlagen der EU-Bio-Gesetzgebung

Die Biologische Wirtschaftsweise stellt unter den in Österreich etablierten Produktionssystemen die höchsten Anforderungen an die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Der ungehinderte Zugang zu Freigelände hat in der Hierarchie der Rechtsordnung für die Biologische Landwirtschaft einen sehr hohen Stellenwert und bedeutet ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Produktionssystemen. Daraus abzuleiten ist die Zumutbarkeit einer erhöhten Sorgfaltspflicht des Tierhalters, die sich im Zusammenhang mit der Haltung als notwendig erweisen kann.

In den Erwägungsgründen der Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 wird im *Punkt 17* darauf hingewiesen, dass die ökologische Tierhaltung auf hohe Tierschutzstandards achten, sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen muss. Im *Punkt 16* heißt es dazu: „*Da die ökologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben*“.

Auch in den allgemeinen Zielen und Grundsätzen dieser Verordnung sind hohe Tierschutzstandards und das Berücksichtigen tierartspezifischer verhaltensbedingter Bedürfnisse verankert [*Artikel 3a (iv)*].

Bei den spezifischen Grundsätzen werden zur Erhaltung und Stärkung der Tiergesundheit entsprechende Haltungspraktiken angesprochen (*Artikel 5e*). Die hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse werden wieder erwähnt (*Artikel 5h*). Konkret angesprochen wird der Zugang zu Freigelände in *Artikel 5l*, wo es heißt:

„*Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland.*“

Auf der Ebene der verbindlichen (= kontrollrelevanten) Vorschriften wird die Verordnung im *Artikel 14* sehr konkret. Unter *Ziffer 1b(iii)* wird der ständige Zugang zu Freigelände gefordert, „*wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben*“.

Hier besteht ein gravierender Unterschied zu der bis 2008 gültigen EU-VO 2092/91, wo diese Bestimmung lautete (*Punkt 8.3.1*): „*die Tiere müssen diese Bereiche (Auslauf) immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten*.“

In der neueren Formulierung ist also der physiologische Zustand des Tieres als zu berücksichtigender Parameter gestrichen worden. Daraus ist zu schließen, dass aus der Physiologie der Tiere keine Einschränkung des Auslaufangebotes abgeleitet werden kann.

In den Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 werden konkrete Handlungsanweisungen zu den in der Basisverordnung festgelegten Grundsätzen und Zielen formuliert. Der für die Auslaufregelung wesentliche *Artikel 14* (nicht zu verwechseln mit *Artikel 14* der VO (EG) Nr. 834/2007) enthält für die Schweinehaltung keine besonderen Ausnahmen oder detaillierte Regelungen – im Gegensatz zu Pflanzenfressern und Geflügel. Einzig die (allgemeine) Bestimmung, dass Ausläufe teilweise überdacht sein dürfen gilt auch für Schweine [*Artikel 14 (1)*].

¹ HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere, Außenstelle Wels/Thalheim, Austraße 10, A-4600 Wels

* Ansprechperson: Dr. Werner Hagmüller, E-mail: werner.hagmueller@raumberg-gumpenstein.at

Der Auslauf als fixer Bestandteil eines Stallkonzeptes

Funktionsbereich Auslauf

Im Auslauf können unterschiedliche Verhaltensweisen der Tiere beobachtet werden. Grundsätzlich werden die Funktionsbereiche Fortbewegung, Ausscheidung, Erkundung und Ruhe unterschieden.

Nachdem Schweine bestrebt sind, ihren Liegebereich sauber zu halten, kommt es nach Möglichkeit zu einer strikten Trennung von Kot- und Liegeplatz. Der Auslauf erfüllt in der Regel die Kriterien für einen Kotplatz, dementsprechend bleibt die Liegefäche im Stallinneren weitestgehend frei von Verschmutzungen. Aufzeichnungen in der Welser Abferkelbucht haben ergeben, dass 80 % aller aufgezeichneten Abkotungen im Auslauf stattfinden. Nur in 6 % der Fälle koteten Sauen im Liegebereich.

Beurteilung des Auslaufs für das Wohlergehen der Tiere

Ganzjähriger Auslauf aus Sicht der Zuchtsau

Sofern den Tieren eine wärmegedämmte, uneingeschränkt nutzbare, geschlossene, eingestreute und größens- sowie temperaturmäßig angepasste Liegefäche zur Verfügung steht, stellt ein ganzjährig begehbarer Auslauf keine tierschutzrelevante Herausforderung dar. Eine teilweise Überdachung ermöglicht das gezielte Abführen von Oberflächenwässern und erhöht die Attraktivität des Auslaufes bei Schlechtwetter. Gleichzeitig werden Tiere durch eine Überdachung vor starker Sonneneinstrahlung geschützt. Windnetze können zu einer weiteren Verbesserung des Freigeländes beitragen.

Die in der VO (EG) Nr. 834/2007 formulierte Forderung nach ständigem Zugang zu Freigelände kann für tragende und säugende Sauen an 365 Tagen im Jahr ohne Einschränkung erfüllt werden.

Ganzjähriger Auslauf aus Sicht der Ferkel

Für Aufzuchtferkel und Masttiere gilt sinngemäß die oben erläuterte Einschätzung. Besondere Beachtung erfordert die Situation bei sehr jungen Tieren, v.a. bei Ferkeln bis zu einem Alter von 14 Tagen. Die temperaturmäßig angepasste Liegefäche für Saugferkel beträgt etwa 0,1 m² pro Tier und sollte mit einer externen Wärmequelle beheizbar sein (Deckel- oder Bodenheizung, Ferkellampe). Die Stallhülle wird in Bio-Abferkelställen häufig nicht oder nur gering beheizt. Ferkel werden dadurch schon sehr früh mit Temperaturen konfrontiert, die niedriger sind als in der Fachliteratur gefordert. Geburten bei tiefen Stalltemperaturen erfordern

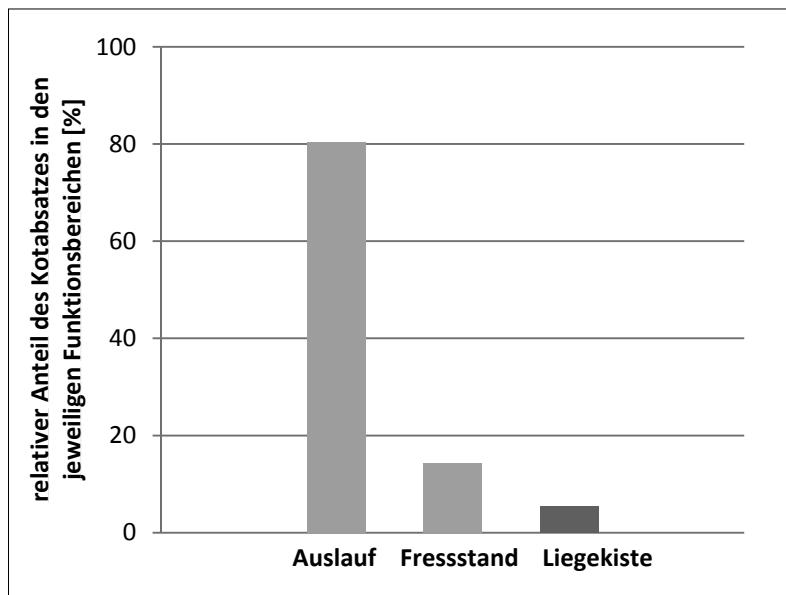


Abbildung 1: Kotabsatz in der Welser Abferkelbucht bei 630 Beobachtungstagen und 45 Abferkelungen



Foto 1: Schon in den ersten Lebenstagen wird ein attraktiver Auslauf von den Ferkeln genutzt.

demnach eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Tierbetreuer. Dies ist in der Biotierhaltung als höchstem Tierschutzstandard zumutbar. Bei funktionsfähigem Ferkelnest ist die Umgebungstemperatur im Stall für das Wohlbefinden nur von untergeordneter Bedeutung. Die Ferkel verlassen das Nest nur zur Futteraufnahme und kehren nach dem Säugeakt wieder ins Nest zurück. Mit zunehmendem Alter verlassen die Ferkel das Nest auch zwischen den Mahlzeiten und erkunden die Umgebung, sodass der Auslauf bereits wenige Tage nach der Geburt genutzt wird, sofern keine Barrieren (Ferkelrolle, Strohschwellen,...) dies verhindern. Mit zunehmendem Alter steigt die Auslaufnutzung der Ferkel an. Werden Ausläufe ganzjährig genutzt, ist vor allem in der kalten Jahreszeit sicherzustellen, dass Ferkel ohne Hindernisse aus dem Auslauf in den geheizten Innenbereich

gelangen können, sodass Verluste durch Erfrieren verhindert werden können. Im vergangenen Jahr wurden in der Welser Abferkelbucht – in der Ferkel ab dem ersten Lebenstag den Auslauf benützen können – 167 tote Ferkel registriert. Nur 2 davon wurden erfroren im Auslauf aufgefunden.

Bei Saugferkeln spielt neben einer großzügigen Überdachung sowie einem Wind- und Sonnenenschutz auch die Trockenheit der Lauffläche eine große Bedeutung. Werden Festflächen nicht ausreichend drainiert, entstehen Jauchepfützen, die ein Hygienerisiko für die jungen Tiere darstellen. Offene oder teilweise geschlossene Rinnensysteme (z.B. grüne Rinne, Wiedmann Rinne), bzw. mit Spaltenelementen abgedeckte Jauchekanäle gewährleisten ein rasches Abfließen von Harn, Oberflächen- und Waschwasser.

Ganzjähriger Auslauf aus Sicht der Tierschutzgesetzgebung

Das Tierschutzgesetz gibt keine konkreten Hinweise zum Thema Auslauf. Folgende Aussagen können jedoch auch im Hinblick auf die Auslaufgestaltung gelesen werden:

§ 5 (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 5 (10) Einen Verstoß gegen (1) verübt, wer ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

§ 13 (2 und 3) fordert, dass Tiere so gehalten werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Neben allgemeinen Haltungsvorschriften wird auch auf die Temperatur Bezug genommen.

Im § 16 (2) ist geregelt, dass dem Tier ein Platz zur Verfügung gestellt wird, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.



Foto 2: Im Biobereich darf der Auslauf nur teilweise überdacht sein. Eine Abflussrinne sichert trockene Laufflächen.

§ 18 (5) spricht von einer Temperatur in einer Unterkunft, die für die Tiere unschädlich ist.

Sofern im Stall eine richtig dimensionierte, temperaturmäßig angepasste Liegefläche angeboten wird und die Tiere ihren Aufenthaltsort frei wählen können, spricht aus Sicht des Tierschutzes nichts gegen eine Stallhaltung mit ganzjährigem Auslauf.